

**Titel:**

**Überprüfung von Widerrufsbelehrungen von Amts wegen ohne Bindung an Parteivorbringen**

**Normenkette:**

EGBGB Art. 247

**Leitsatz:**

**Das Gericht hat von Amts wegen die Übereinstimmung von vorformulierten Widerrufsbelehrungen mit höherrangigem Recht ohne Bindung an das Parteivorbringen zu untersuchen. (Rn. 7) (redaktioneller Leitsatz)**

**Schlagwort:**

Widerrufsbelehrung

**Rechtsmittelinstanzen:**

OLG München, Beschluss vom 12.01.2021 – 5 U 6217/20

BGH Karlsruhe, Beschluss vom 06.07.2021 – XI ZR 33/21

**Fundstelle:**

BeckRS 2020, 49229

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 35.854,06 € festgesetzt.

**Tatbestand**

**1**

Die Klagepartei macht gegen die Beklagte Ansprüche nach Widerruf eines Darlehensvertrages zur Finanzierung eines Kraftfahrzeugs geltend.

**2**

Am 30.05.2014 schloss die Klagepartei mit der Beklagten unter Vermittlung der ... einen Darlehensvertrag zur Finanzierung eines Gebrauchtwagens BMW 320D über einen Nettodarlehensbetrag von 19.955,33 Euro und einem Darlehensgesamtbetrag von 20.854,06 Euro ab. Der Kaufpreis betrug 34.400 Euro.

**3**

Die Klagepartei leistete eine Anzahlung von 15.000,00 Euro. Der vertraglich vereinbarte Sollzinssatz betrug 1,97 % gebunden für die gesamte Vertragslaufzeit. Das Darlehen sollte in 35 monatlichen Raten zu je 300,00 Euro und einer Schlussrate von 10.354,02 Euro zurückgezahlt werden.

**4**

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K1 verwiesen.

**5**

Parallel schloss die Klagepartei mit der Verkäuferin des Fahrzeugs, der Autohaus ..., Niederlassung der ... einen Kaufvertrag über das von der Beklagten zu finanzierende Fahrzeug.

**6**

Die der Klagepartei übergebenen 10 Seiten umfassenden und fortlaufend paginierten Unterlagen (vorgelegt als Anlage K 1) enthalten auf den Seiten 1 bis 3 ein Formular „Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite“, auf Seite 4 „Informationen zu Ihrem Darlehensvertrag“ und ab Seite 5 das Darlehensantragsformular. Auf Seite 5 oben befindet sich der folgende Hinweis:

„Zur Finanzierung des Kaufes des nachstehend näher bezeichneten Fahrzeuges bzw. zur Bezahlung anliegender Reparaturrechnungen beantragt der/beantragen die Unterzeichner als Darlehensnehmer/Mitdarlehensnehmer bei der ... (...) die Gewährung eines Darlehens in der unten genannten Höhe unter Anerkennung der nachstehenden Bedingungen und beigefügten Allgemeinen Darlehensbedingungen.“

## 7

Auf Seite 6 befindet sich ein Kasten „Unterschrift Darlehensantrag“, wo es vor der Unterschriftenzeile auszugsweise heißt:

„Der Darlehensnehmer/Mitdarlehensnehmer ist/sind an den Darlehensantrag vier Wochen gebunden. Dies gilt nicht, wenn er/sie von seinem/ihrem nach diesen Bedingungen eingeräumten Widerrufsrecht Gebrauch macht/machen.

(...)

Der Darlehensnehmer/Mitdarlehensnehmer erklärt/erklären sich durch seine/ihre Unterschrift/-en auf diesem Antrag mit den Bedingungen dieses Darlehensantrages, den Allgemeinen Darlehensbedingungen und der Einwilligung in die Datenverarbeitung/Datennutzung zum Zwecke der Kundenbetreuung einverstanden.“

## 8

Auf Seite 7 ist eine ganzseitige Widerrufsinformation abgedruckt, die lautet wie folgt:

„Widerrufsinformation

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem Sie alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z.B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten haben. Sie haben alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für Sie bestimmten Ausfertigung Ihres Antrags oder in der für Sie bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für Sie bestimmten Abschrift Ihres Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und Ihnen eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben können Sie nachträglich in Textform informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Sie sind mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: (...)

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

Wenn Ihnen für den weiteren Vertrag ein Rückgaberecht an Stelle eines Widerrufsrechts eingeräumt wurde, steht die Rückgabe im Folgenden dem Widerruf gleich.

- Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, so sind Sie an den Kaufvertrag über das o.g. Fahrzeug und den Vertrag über den beitriff zur freiwilligen Ratenschutzversicherung Tod und Arbeitsunfähigkeit (AU) (im Folgenden: verbundener Vertrag) nicht mehr gebunden.

- Steht Ihnen in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, so sind Sie mit wirksamem Widerruf des verbundenen Vertrags auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Für die Rechtsfolgen des Widerrufs sind die in dem verbundenen Vertrag getroffenen Regelungen und die hierfür erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich.

Widerrufsfolgen

Sie haben innerhalb von 30 Tagen das Darlehen, soweit es bereits ausbezahlt wurde, zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins

zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,00 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

#### Besonderheiten bei weiteren Verträgen

- Steht Ihnen in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, sind im Falle des wirksamen Widerrufs des verbundenen Vertrags Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen Sie ausgeschlossen.
- Sind Sie aufgrund des Widerrufs dieses Darlehensvertrags an den verbundenen Vertrag nicht mehr gebunden, sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben.
- Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und auf Gefahr Ihres Vertragspartners zurückzusenden. Die Kosten der Rücksendung haben Sie abweichend davon zu tragen, wenn dies im verbundenen Vertrag wirksam vereinbart wurde. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Wenn Sie die aufgrund des verbundenen Vertrages überlassene Sache sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben können, haben Sie insoweit Wertersatz zu leisten. Für die Verschlechterung der Sache müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist.
- Wenn Sie infolge des Widerrufs des Darlehensvertrags nicht mehr an den weiteren Vertrag gebunden sind oder infolge des Widerrufs des weiteren Vertrags nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden sind, gilt ergänzend Folgendes: Ist das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs Ihrem Vertragspartner aus dem verbundenen Vertrag bereits zugeflossen, tritt der Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem weiteren Vertrag ein.

#### Einwendungen bei verbundenen Verträgen

(...)"

#### **9**

Auf den Seiten 9 und 10 der Darlehensunterlagen waren die Allgemeinen Darlehensbedingungen der Beklagten (Stand 1/20112) abgedruckt.

#### **10**

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten und der Gestaltung wird auf die Anlage K 1 verwiesen.

#### **11**

Das Darlehen wurde ausgekehrt.

#### **12**

Mit Schreiben vom 15.10.2019 erklärte die Klagepartei den Widerruf des Darlehensvertrages (Anlage K2). Die Beklagte wies den Widerruf zurück.

#### **13**

Die Klagepartei begehrt die Rückabwicklung des Vertrags und Rückzahlung der geleisteten Zahlungen.

#### **14**

Die Klagepartei meint, dass ihr zum Zeitpunkt des Widerrufs noch ein Widerrufsrecht zugestanden habe, weil die Beklagte nicht korrekt über das Widerrufsrecht belehrt habe. In der Widerrufsbelehrung und den sonstigen Regelungen des Vertrags lägen folgende Fehler vor, die dazu führten, dass die Widerrufsfrist nicht angelaufen sei:

- Die Widerrufsbelehrung sei falsch, soweit dort aufgeführt sei, dass nachträglich über Pflichtangaben auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden könne. Dies gelte insbesondere für die Angaben nach

Art. 247 § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 3, 5, 6, und 10 EGBGB, für welche es differenzierte Rechtsfolgen gebe. Jedenfalls seien die Information nicht umfassend.

- Wegen des dem Kläger weder vorgelegten noch überreichten Preis- und Leistungsverzeichnisses fehle es an den Pflichtangaben „sämtliche weitere Vertragsbedingungen“ gemäß § 247 § 6 Abs. 1 Nr. 6 EGBGB. Die Beklagte hätte dieses Dokument vorlegen müssen.

- Insbesondere genüge die Widerrufsinformation nicht den gesetzlichen Anforderungen. Dies ergebe sich insbesondere aus dem Urteil des EuGH vom 26.03.2020 (C-66/19).

- Der Hinweis auf einen Tilgungsplan sei nicht ausreichend, da nicht erwähnt sei, dass der Darlehensnehmer einen Anspruch auf einen kostenlosen Tilgungsplan habe.

- Als zuständige Aufsichtsbehörde sei nur die Bundesanstalt für Finanzdienstleistung, nicht jedoch auch die Deutsche Bundesbank angegeben.

- Die Zugangsvoraussetzungen zum außergerichtlichen Beschwerdeverfahren nach Art. 247 § 7 Nr. 4 EGBGB seien nicht klar genug angegeben.

- Der Darlehensgesamtbetrag sei nicht richtig angegeben. Addiere man die angegebenen Raten, so ergäbe sich ein Gesamtbetrag von 20.853,08 € und nicht wie angegeben von 20.854,06 €.

## 15

Es sei unvertretbar anzunehmen, dass Pflichtangaben in der „Europäischen Standardinformation“ erteilt würden.

## 16

Der Kläger habe sein Widerrufsrecht weder verwirkt noch missbräuchlich ausgeübt.

## 17

Die Klagepartei beantragt:

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 35.854,06 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf diesen Betrag seit Rechtshängigkeit zu zahlen Zug-um-Zug gegen [hilfsweise: nach] Herausgabe und Übereignung des BMW 320d mit der Fahrzeugidentifikationsnummer ... nebst Fahrzeugpapieren und Fahrzeugschlüsseln;

2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des unter Ziffer 1 genannten Fahrzeugs nebst Fahrzeugpapieren und Fahrzeugschlüsseln in Annehmeverzug befindet.

## 18

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

## 19

Für den Fall, dass die Klage zugesprochen werden sollte, erhebt die beklagte Partei hilfsweise Widerklage und beantragt:

## 20

Es wird festgestellt, dass der Kläger verpflichtet ist, der Beklagten Wertersatz für den Wertverlust des BMW 320d mit der Fahrgestellnummer ... zu leisten, der auf einen Umgang mit dem Fahrzeug zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise nicht notwendig war und der über den anhand der gefahrenen Kilometer zu ermittelnden Wertersatz nach der Wertverzehrtheorie hinausgeht.

## 21

Die Klagepartei beantragt,

die Hilfswiderklage abzuweisen.

**22**

Die Beklagte meint, dass die von der Klagepartei erhobene Feststellungsantrag Ziffer 2 unzulässig sei.

**23**

Die Beklagte erklärt für den Fall, dass dem Widerruf stattgegeben würde, hilfsweise die Aufrechnung mit bestehenden Nutzungsansprüchen wegen des eingetretenen Wertverlusts des gegenständlichen Fahrzeugs.

**24**

Die Beklagte meint, dass sie sich auf die Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB berufen könne. Die von der Beklagten erteilte Widerrufsinformation entspreche vollständig den Vorgaben des Musters aus Anlage 7 zu Art. 247 § 6 EGBGB.

**25**

Die von der Beklagten verwendete Widerrufsbelehrung enthalte alle gem. § 492 Abs. 2 BGB vorgeschriebenen Pflichtangaben. Die Pflichtangaben müssten dabei nicht notwendigerweise in dem Darlehensvertrag beinhaltet sein. Es genüge, wenn dies in den ADB bzw. in dem beigefügten Standardisierten Merkblatt enthalten seien.

**26**

Pflichtangaben nach Art. 247 § 6 Nr. 3 EGBGB hinsichtlich der zuständigen Aufsichtsbehörde und nach Art. 247 § 7 Nr. 4 EGBGB hinsichtlich des Zugangs des Darlehensnehmers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahrens fehlten nicht. Erforderliche Hinweise auf einen Tilgungsplan seien erfolgt. Eine Aushändigung des Preis- und Leistungsverzeichnisses sei nicht notwendig.

**27**

Im übrigen hätte die Klagepartei ihr Widerrufsrecht verwirkt bzw. es sei als rechtsmissbräuchlich zurückzuweisen.

**28**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs müsste die Klagepartei Wertersatz für die Nutzung des Fahrzeugs zahlen.

**29**

Mit Beschluss vom 24.06.2020 (Bl. 91/93) hat das Gericht den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

**30**

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Schriftsätze der Klagepartei vom 08.04.2020 und 06.08.2020, die Schriftsätze der Beklagten vom 08.06.2020 und 03.09.2020 sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.08.2020 verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

**31**

Die Klage erweist sich als zulässig, jedoch unbegründet.

A.

**32**

Der Feststellungsantrag erweist sich als zulässig. Die Feststellung des Annahmeverzugs kann Gegenstand eines Feststellungsantrags sein (vgl. Becker-Eberhard in Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Auflage 2016, § 256 Rz. 5).

B.

**33**

Die Klagepartei hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von 35.854,06 Euro oder die begehrte Feststellung. Der von der Klagepartei erklärte Widerruf erweist sich als unwirksam. Zwar bestand grundsätzlich ein Widerrufsrecht (I.). Die Widerrufsfrist war jedoch bei Erklärung des Widerrufs bereits

abgelaufen (II.). Mangels wirksamen Widerruf bestehen auch die weiteren geltend gemachten Ansprüche nicht.

I.

#### **34**

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Darlehensvertrag vom 30.05.2014 um ein Verbraucherdarlehen im Sinne des § 491 Abs. 1 BGB handelt, sodass der Klagepartei ein Widerrufsrecht nach §§ 495 Abs. 1, 355 BGB zustand.

#### **35**

Der Darlehensvertrag besteht dabei aus 10 Seiten. Sämtliche übergebenen Vertragsunterlagen sind Teil des Vertrags. Das Gericht geht nach dem Vortrag beider Parteien davon aus, dass die Unterlagen zum selben Zeitpunkt ausgehändigt wurden. Insbesondere wird seitens der Klagepartei gerade nicht vorgetragen, dass die Unterlagen zu einem anderen Zeitpunkt als dem Vertragsschluss übergeben wurden.

#### **36**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Einheit einer Urkunde selbst bei fehlender körperlicher Verbindung gewahrt, wenn eine fortlaufende Paginierung vorliegt (BGH, XII ZR 234/95, juris). Die Vertragsunterlagen umfassen hier insbesondere auch die Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite (Seite 1 bis 3) und die Widerrufsbelehrung (Seite 7).

#### **37**

Entgegen der Ansicht des Klägers ist es weiter auch ausreichend, wenn Pflichtangaben in der „Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite“ enthalten sind, wenn diese - wie hier - als Teil der Darlehensvertragsurkunde ausgehändigt wird. Dem als Muster vorgelegten Formular Anlage B 5 ist klar zu entnehmen, dass es sich bei den Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite Seite 1 bis 3 nämlich gerade nicht um nur separate vorvertragliche Informationen im Sinne des § 491 a BGB handelt. Sie sind vielmehr Teil der Vertragsurkunde, wie sich klar aus der fortlaufenden Paginierung ergibt. Dem Informationszweck wird durch den Abdruck der „Europäischen Standardinformation“ auf den ersten Seiten der Vertragsunterlagen, also gleich zu Beginn und damit nicht übersehbar, auch ohne Weiteres Genüge getan. Insbesondere kann der Verbraucher durchaus damit rechnen, dass sich auf den ersten Seiten der ihm ausgehändigten Vertragsunterlagen die gesetzliche Widerrufsfrist auslösende Informationen befinden.

II.

#### **38**

Die Widerrufsfrist war jedoch bei Erklärung des Widerrufs mit Schreiben vom 15.10.2019 bereits abgelaufen. Insbesondere sind die Voraussetzungen des Beginns der Widerrufsfrist gemäß § 356b Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB eingehalten. Die von der Klagepartei gerügten Fehler liegen nicht vor. Im Einzelnen:

#### **39**

1. Soweit die Klagepartei vorbringt, die Widerrufsbelehrung sei unzutreffend, da die aussage zur Nachbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger unzureichend, jedenfalls nicht umfassend genug sei, kann sie damit nicht durchdringen. Die Beklagte kann sich hier auf die Schutzwirkung des Musters nach Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB berufen, da sie gegenüber dem Kläger in hervorgehobener und deutlich gestalteter Form ein Formular verwendet hat, das dem Muster sowohl inhaltlich als auch in der äußeren Gestaltung vollständig entspricht. Die Beklagte hat in ihrer Klageerwiderung auf Seiten 20 ff. (Bl. 39 ff. der Akte) durch eine Gegenüberstellung deutlich gemacht, dass sie das Muster übernommen hat.

#### **40**

Dass die Beklagte den Darlehensnehmer im Gegensatz zum Muster direkt angesprochen hat, ist nach den Gestaltungshinweisen zur Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB ausdrücklich zulässig.

#### **41**

2. Soweit die Klagepartei vorbringt, die Angabe zu Pflichtangaben nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB sei falsch, da die Beklagte nicht darüber belehre, dass dieser Tilgungsplan kostenfrei zu erteilen sei, ist eine fehlerhafte Pflichtangabe nicht zu erkennen. Dem Wortlaut des Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB ist nicht zu entnehmen, dass über die Kostenfreiheit zu belehren ist. Vielmehr kann der Verbraucher davon ausgehen,

dass wenn nicht besondere Kosten zwischen den Parteien vereinbart sind, in diesem Fall keine Kosten anfallen. Die Belehrung der Beklagten ist daher zutreffend.

#### 42

3. Die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde ist entsprechend Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB auf Seite 5 des vorgelegten Darlehensantrags mit ... benannt.

#### 43

Die Deutsche Bundesbank war nicht als Aufsichtsbehörde anzugeben. Soweit die Klagepartei meint, dass die Beklagte auch der Deutsche Bundesbank unterstehe, ist das Gericht der Auffassung, dass die Nichtbenennung der Deutsche Bundesbank nicht geeignet ist, die Widerrufsfrist nicht anlaufen zu lassen, weil schon abstrakt ein Fehlen einer solchen Angabe nicht geeignet ist, den Verbraucher von der Ausübung seines gesetzlichen Widerrufsrechts abzuhalten. Zudem führt es nach Ansicht des Gerichts auch deutlich zu weit von der Beklagten die Angabe der indirekten Aufsicht Deutsche Bundesbank als weitere Pflichtangabe zu fordern, wenn die direkte Aufsichtsbehörde unzweifelhaft benannt wurde.

#### 44

4. Die Darlehensvertragsunterlagen informieren auf Seite 5 unten unter dem Stichpunkt „Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu“ klar und verständlich gemäß Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB über den Zugang des Darlehensnehmers zu einem außergerichtlichen Beschwerdeverfahren bei dem Bundesverband deutscher Banken e.V. samt Anschrift und Internetseite. Nicht erforderlich war eine Belehrung über die Voraussetzungen der Zulässigkeit eines solchen Verfahrens.

#### 45

Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB fordert im Einklang mit Art. 10 Abs. 2 s) der Verbraucherkreditrichtlinie, dass lediglich „gegebenenfalls“ die Voraussetzungen des Zugangs zu dem Verfahren aufgeführt werden. Da für die Schlichtung vorliegend keine besonderen Zugangsvoraussetzungen bestehen, sondern diese jedem Verbraucher offen steht, war kein weitergehender Hinweis erforderlich. Soweit die Klagepartei darauf verweist, dass ein Schlichtungsverfahren nicht bei einem bereits anhängigen gerichtlichen Verfahren stattfindet, war dies nicht anzugeben. Es handelt sich insoweit nicht um eine besondere Zugangsvoraussetzung die der Verbraucher zusätzlich erfüllen muss. Vielmehr erübrigt sich das Schlichtungsverfahren, wenn bereits ein gerichtliches Verfahren durchgeführt wird. Der Verbraucher bedarf in diesem Fall eines Schlichtungsverfahrens nicht mehr. Eine gesonderte Belehrung hierüber war nicht erforderlich.

#### 46

5. Soweit die Klagepartei den Darlehensgesamtbetrag rügt, liegt eine fehlerhafte Pflichtangaben nicht vor. Zutreffend ist, dass die Addition der angegebenen Raten einen Betrag von 20.854,02 € ergibt. Dies ist erkennbar darauf zurückzuführen, dass die Beklagte bei der Berechnung der Raten die Schlussrate von 10.354,02 € von dem Darlehensgesamtbetrag von 20.854,06 € subtrahiert hat und den Rest auf 35 Raten aufgeteilt hat. Es ergibt sich hierdurch ein Ratenbetrag von 300,001142857 €. Diesen hat die Beklagte auf ganze Centbeträge gerundet, sodass sich eine Rate von 300,00 € ergibt. Die Durchführung einer derartigen Rundung ist nicht zu beanstanden, da Teile von Centbeträgen banktechnisch nicht abgewickelt werden können. Das Entstehen von etwaigen Rundungsdifferenzen beeinträchtigt die Richtigkeit der Pflichtangaben nicht (vgl. BGH, Urteil vom 11.2.2020 - XI ZR 648/18).

#### 47

6. Das Preis- und Leistungsverzeichnis war von der Beklagten nicht auszuhändigen. Insofern führt der BGH in seinem Beschluss vom 11.02.2020, Az.: XI ZR 648/18 aus:

„Da die Höhe der gegebenenfalls in der Zukunft anfallenden Mahn- bzw. Rücklastschriftgebühren bei Vertragsschluss nicht bekannt sind, musste die Beklagte zur Erteilung der Angaben nach Art. 10 Abs. 2 Buchstabe I Verbraucherkreditrichtlinie bzw. Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB ihr bei Vertragsschluss geltendes Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aushändigen. Dieses unterliegt fortlaufenden Änderungen.“

#### 48

7. Das Problem der sogenannten „Kaskadenverweisung“, zu welchem das Urteil EuGH v. 26.3.2020 (Rechtssache C-66/19) erging, führt hier zu keiner anderen Beurteilung hinsichtlich der Richtigkeitsfiktion

des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB. Eine richtlinienkonforme Auslegung ist hier nicht möglich. Der Bundesgerichtshof hat hierzu in seinem Beschluss vom 31.03.2020, Az. XI ZR 198/19, ausgeführt:

„Eine richtlinienkonforme Auslegung des Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 3 EGBGB a.F. überschritte indes entgegen seinem eindeutigen Wortlaut, seinem Sinn und Zweck und der Gesetzgebungsgeschichte die Befugnis der Gerichte. Die durch das Gesetz zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge, zur Änderung der Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen und zur Änderung des Darlehensvermittlungsrechts vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. BGBl Jahr 2010 I Seite 977) in Art. Artikel 247 § 6 Absatz 2 EGBGB eingefügte Gesetzlichkeitsfiktion trug der EntschlieÙung des Deutschen Bundestages im Rahmen der Beschlussfassung zum Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht (BT-Drucks. 16/13669, S. 5) Rechnung. Mit dieser EntschlieÙung hatte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung unter anderem aufgefordert, zu Beginn der 17. Legislaturperiode einen Gesetzentwurf mit einem Muster für eine Information über das Widerrufsrecht bei Verbraucherkreditverträgen mit Gesetzlichkeitsfiktion in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Durch die gesetzliche Regelung im EGBGB und die Schaffung eines (fakultativen) Musters sollte Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei den Anwendern erzeugt und der Rechtsverkehr vereinfacht werden (vgl. BT-Drucks. 16/13669, S. 3 und BT-Drucks. 17/1394, S. 1, 21 f.). Dieses gesetzgeberische Ziel würde verfehlt, würde man der Verwendung des Musters die Gesetzlichkeitsfiktion absprechen, weil etwa der Verweis in der Widerrufsinformation auf § BGB § 492 Abs. BGB § 492 Absatz 2 BGB in Kombination mit der beispielhaften Aufzählung von Pflichtangaben nach Artikel 247 § 6 EGBGB nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 26. März 2020 (EUGH Aktenzeichen C6619 C-66/19, juris - „Kreissparkasse Saarlouis“) nicht richtlinienkonform ist.“

#### **49**

Mithin dürfen sich die Gerichte über die bewusste gesetzgeberische Entscheidung nicht hinwegsetzen; eine Entscheidung contra legem ist nationalen Gerichten in Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 Abs. 3 GG versagt. Klare nationale Gesetze sind bindend. Die Beachtung des klaren gesetzgeberischen Willens ist Ausdruck von demokratischer Verfassungsstaatlichkeit und trägt dem Grundsatz der Gewaltenteilung gem. Art 20 Abs. 2 Satz 2 GG Rechnung (so BGH Urteil XI ZR 759/17 v. 15.10.2019 TZ 20). Eine entgegenstehende richtlinienkonforme Auslegung des insoweit eindeutigen deutschen Gesetzes scheidet also aus (BGH Beschluss v. 19.3.2019 XI ZR 44/18 TZ 17 aE). Andernfalls würde die gesetzliche Anordnung missachtet, das Regelungsziel des Gesetzgebers verfehlt und verfälscht und einer eindeutigen Norm ein anderer Sinn gegeben; hierzu sind die Gerichte nicht befugt. Im Übrigen - so entspricht es den Feststellungen des BGH - hat auch der EuGH in ständiger Rechtsprechung bekräftigt, die Verpflichtung zur unionskonformen Auslegung dürfe nicht als Grundlage für eine Auslegung contra legem des nationalen Rechts dienen (vgl. BGH Urteil v. 15.10.2019 XI ZR 759/17 TZ 20 mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

#### **50**

7. Das Gericht hat im Übrigen - entsprechend der Vorgabe des BGH, wonach die Übereinstimmung von vorformulierten Widerrufsbelehrungen mit höherrangigem Recht eine Rechtsfrage ist und ohne Bindung an das Parteivorbringen zu untersuchen ist (BGH, Urteil vom 20.06.2017 - XI ZR 72/16, BeckRS 2017, 120503) - die streitgegenständlichen Widerrufsinformationen auch über die von der Klagepartei beanstandeten Passagen hinaus überprüft, indes keinen, den Lauf der Widerrufsfrist hindernden Fehler feststellen können. Nach alledem sind die streitgegenständlichen Widerrufsinformationen nicht zu beanstanden, so dass der Klage kein Erfolg beschieden

#### **51**

Die 14-tägige Widerrufsfrist war damit ordnungsgemäß in Gang gesetzt worden und bei Widerruf des Darlehensvertrages durch die Klagepartei bereits längstens abgelaufen. Auf die Frage des Rechtsmissbrauchs bzw. der Verwirkung sowie einer etwaigen Wertersatzpflicht der Klagepartei kommt es daher nicht mehr an.

#### **C.**

#### **52**

Nachdem die Klage abzuweisen ist, ist die von der Beklagten genannte Bedingung für die Hilfswiderklage nicht eingetreten. Ein Eingehen auf die Hilfswiderklage ist daher nicht notwendig.

D.

**53**

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

E.

**54**

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt § 709 ZPO.